

Informationen zur Mitnahme von Hunden, Katzen und Frettchen für Flüchtende aus der Ukraine

Die Ukraine ist in Bezug auf [Tollwut](#) ein nicht gelistetes Drittland. Demnach sind bei der Einreise von Heimtieren die Bedingungen für die Einreise aus einem nicht-gelisteten Drittland zu erfüllen. Aufgrund der situationsbedingten Fluchtbewegung aus der Ukraine hat die EU-Kommission die EU-Mitgliedstaaten gebeten, für die Einreise von Heimtieren, die in Begleitung ihrer Halter in die EU einreisen wollen, vorübergehend erleichterte Bedingungen zu schaffen.

Die Mitgliedstaaten, darunter auch Österreich, sind dieser Bitte nachgekommen. Für die Einreise nach Österreich bedeutet dies, dass Tierhalter mit ihren Heimtieren bis auf Weiteres aus der Ukraine einreisen können ohne vorab eine Genehmigung im Einklang mit der [Verordnung \(EU\) 576/2013](#) beantragen zu müssen.

Gemeinsame Einreise mit dem Tier

Die Einreisenden werden gebeten, sich bei der lokalen Veterinärbehörde zu melden, um den Gesundheitsstatus des Tieres im Hinblick auf [Tollwut](#) bestimmen und entsprechende Maßnahmen einleiten zu können (Antikörper-Titer-Bestimmung, Tollwut-Impfung, Mikrochipping, Ausstellung eines Heimtierausweises).

Folgende Daten sind anzugeben:

- Name des Besitzers
- Wenn möglich: Aufenthaltsort in Österreich
- E-Mail-Adresse und/oder Telefonnummer
- Art und Anzahl der Heimtiere
- Mikrochipnummer oder andere Kennzeichnung
- Begleitdokumente, Impfstatus

Personen, die mit Hunden und Katzen aus der Ukraine Kontakt haben, werden gebeten, besonders auf Hygienemaßnahmen zu achten um eine Tollwutübertragung zu vermeiden.

Angrenzende Mitgliedstaaten haben auf ihren Websites nähere Informationen sowie Formulare zu Kontaktdaten- und Impfstatuserhebung veröffentlicht. Bitte diese Unterlagen im Vorhinein ausfüllen und

- der Entscheidung der Behörde am Einreiseort nachkommen
- Kennzeichnung und Impfung der Tiere zulassen
- Hunde nur mit Beißkorb und Leine führen
- Katzen nicht als Freigänger zulassen.

Ungarn:

<https://portal.nebih.gov.hu/-/magyarorszag-biztositja-hogy-az-ukrajnabol-menekulok-magukkal-hozhassak-tarsallataikat> Regisztrációs lap/Реєстраційний формуляр/Registration form

Slowakei: EN:<https://www.svps.sk/english/>

PERMIT/ДОЗВІЛ/POVOLENIE: https://www.svps.sk/zakladne_info/EI_Tlaciva.asp?hot=u1#ukrajnasz

Vorgangsweise, wenn Einreisender und Tier in Österreich getrennt werden:

Tiere (Hunde und Katzen) können ohne besondere Auflagen auch in Pflegestationen oder anderen Einrichtungen untergebracht werden. Dies gilt, wenn diese Tiere während der Flucht bei der geflüchteten Person waren aber nicht in der Flüchtlingsunterkunft aufgenommen werden können.

Wenn das Tier an die Pflegestation übergeben wird, sollten auch die Papiere des Tieres (z.B. Impfpass, Impfbestätigung) übergeben werden. Damit kann der Gesundheitsstatus des Tieres nachvollzogen werden.

Von der Pflegestation ist jedenfalls die Möglichkeit zur Rückgabe dieser Tiere an den Besitzer zu schaffen. Dazu sind dem Besitzer schriftlich folgende Informationen mitzuteilen:

- Adresse der Pflegestation (Telefonnummer und Ansprechperson)
- Ort der Unterbringung des Tieres
- Datum der Übergabe

Wird ein Tier von seinem Besitzer abgeholt, so kann dies sofort ausgehändigt werden.

Vorgangsweise bei getrennter Einreise – Tier reist mit Tierschutzorganisation

Für Tiere (Hunde und Katzen), die von ihren Besitzern getrennt werden und an Tierschutzorganisationen für die Einreise übergeben werden, sind folgende Angaben vom Tierbesitzer schriftlich an die Tierschutzorganisation zu richten:

Name des Besitzers

Pass-/Ausweisnummer

Kontaktdaten

Bestätigung der Übergabe des Tieres an die Tierschutzorganisation (zur Einreise)

Wenn das Tier an die Tierschutzorganisation übergeben wird, sollten auch Papiere des Tieres (z.B. Impfpass, Impfbestätigung) übergeben werden. Damit kann der Gesundheitsstatus des Tieres nachvollzogen werden.

Von der Tierschutzorganisation ist jedenfalls die Möglichkeit zur Rückgabe dieser Tiere an den Besitzer zu schaffen. Dazu sind dem Besitzer schriftlich folgende Informationen mitzuteilen:

- Adresse der Tierschutzorganisation
- Ort der Unterbringung des Tieres (wenn möglich).

Wird ein Tier von seinem Besitzer abgeholt, so kann dies sofort ausgehändigt werden.

FAQ Heimtiere und Tollwut

Was ist bei der Mitnahme von Haustieren durch Flüchtende aus der Ukraine hinsichtlich [Tollwut](#) zu beachten?

Vor der etwaigen Ausstellung eines EU-Heimtierausweises sind die Bedingungen der Tollwutimpfung bzw. –freiheit aus Drittstaaten mit Tollwutfällen – wie die Ukraine – jedenfalls einzuhalten, um nicht auch Menschen zu gefährden (Tollwutimpfung und nach 30 Tagen Tollwuttiterbestimmung und erst nach 3 Monaten Wartezeit Ausstellung des Heimtierausweises bei ausreichendem Titer).

Wie viele Tiere pro Person dürfen über die Grenze gebracht werden?

Gemäß AHL dürfen im privaten Reiseverkehr 5 Tiere pro Person mitgebracht werden.

Wo ist der (gelbe) Impfpass gültig?

Ein (gelber) Impfpass ist – wenn er von einem österreichischen Tierarzt ausgestellt wird – auch außerhalb Österreichs gültig. Allerdings ist er KEIN REISEDOKUMENT, also kein Heimtierausweis. Es spricht aber nichts dagegen, dass er als „Vorzertifikat“ für die spätere Ausstellung eines Heimtierausweises angesehen wird. Es wird darauf hingewiesen, dass jede Impfung entsprechend zu dokumentieren ist.